



Die

TW Bodensee Thomas Wörsching Steuerberatungsgesellschaft mbH, vertreten durch Herrn Steuerberater Thomas Wörsching, Schulstraße 18, 88131 Lindau (Bodensee)

- im Folgenden als **Steuerberater** bezeichnet -

und

- im Folgenden als **Mandant** bezeichnet -

schließen folgende Steuerberatungs-

Rahmenvereinbarung

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Mandant beauftragt den Steuerberater – separat – mit diversen Steuerberatungsdienstleistungen, insbesondere in seinen steuerrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich mit Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung alle Aufträge des Mandanten an den Steuerberater – soweit sie derartige Steuerberatungsdienstleistungen betreffen – nach den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen richten. Diese Rahmenvereinbarung ist wesentlicher Vertragsbestandteil aller auf ihrer Grundlage erteilten Aufträge des Mandanten an den Steuerberater und gilt für das gesamte, auch noch zu entwickelnde Mandatsverhältnis.

(2) Sämtliche Aufträge des Mandanten an den Steuerberater sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen und durch den Steuerberater in diesem Falle unverzüglich schriftlich anzunehmen oder abzulehnen. Zu einer wirksamen Auftragsannahme oder -ablehnung ist ausschließlich der Steuerberater selbst, vertreten durch seinen Geschäftsführer, berechtigt. Ein mündlich erteilter Auftrag ist durch den Steuerberater unverzüglich zur Niederschrift aufzunehmen und ebenfalls unverzüglich schriftlich anzunehmen oder abzulehnen; in diesem Falle genügt ausnahmsweise die Textform. In allen anderen Fällen gilt der jeweilige durch den Mandanten erteilte Auftrag als nicht angenommen.

§ 2 Umfang und Ausführung von Aufträgen

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist allein der jeweilige durch den Mandanten erteilte und durch den Steuerberater angenommene Auftrag maßgebend. Im Übrigen besteht ausdrücklich keine Pflicht des Steuerberaters, ihm nur bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerrechtliche und/oder betriebswirtschaftliche Bedeutung zu überprüfen oder den Mandanten auf nachträgliche Änderungen der Rechtslage und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(2) Aufträge werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vom Mandanten und/oder dessen Erfüllungsgehilfen übergebenen Unterlagen und/oder genannten Informationen, insbesondere Zahlenangaben und andere Tatsachen, gehört nur zu den Pflichten des Steuerberaters, soweit dies gesondert schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die ihm übergebenen Unterlagen bzw. genannten Informationen im Übrigen als richtig und vollständig zu Grunde legen. Soweit er aber im Rahmen seiner Tätigkeit Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder andere Unklarheiten feststellt, ist er allerdings verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen und auf eine Berichtigung, Vervollständigung bzw. Klärung hinzuwirken.

(3) Zu fristwahrenden Handlungen für den Mandanten ist der Steuerberater jederzeit berechtigt, auch wenn mit jenem keine vorherige diesbezügliche Abstimmung möglich war, es sei denn, dass berechnigte Interessen des Mandanten vorgehen und dies dem Steuerberater bekannt ist oder bekannt sein müsste. Der Mandant verpflichtet sich, an den Steuerberater hierfür – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – die Vergütung nach § 7 zu entrichten.

(4) Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet keine Vollmacht für die Vertretung des Mandanten vor Behörden, Gerichten, Privatpersonen, Unternehmen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen. Eine solche ist bei Bedarf gesondert zu erteilen.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechnigt, bei der Besorgung der ihm anvertrauten Tätigkeiten neben unselbständigen Erfüllungsgehilfen auch selbständige Erfüllungsgehilfen, insbesondere sog. freie Mitarbeiter, fachkundige Dritte oder datenverarbeitende Unternehmen, heranzuziehen.

§ 4 Gewährleistung und Mängelbeseitigung

(1) Der Mandant ist verpflichtet – unabhängig davon, ob der dem Steuerberater übertragenen Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag zu Grunde liegt –, bei auftretenden Fehlern oder anderen Mängeln Nachbesserung einzuräumen. Die dem Steuerberater zu gewährende sowie in Textform mitzuteilende Nachbesserungsfrist muss angemessen sein und beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Der Mandant hat im Falle von auftretenden Mängeln Anspruch auf deren Beseitigung und diesen unverzüglich in Textform geltend zu machen. Beseitigt der Steuerberater die berechnigt geltend gemachten Mängel nicht innerhalb der in Abs. 1 geregelten Nachbesserungsfrist oder lehnt er die Beseitigung ab, so kann der Mandant entweder die Mängel auf Kosten des Steuerberaters durch eine andere zur Steuerberatung berechnigte Person oder Gesellschaft beseitigen lassen oder nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückgängigmachung des betreffenden Auftrags verlangen.

(3) Aufgetretene Mängel können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Eine Einwilligung des Mandanten ist nur erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Mandanten vorgehen und dies dem Steuerberater bekannt ist oder bekannt sein müsste.

§ 5 Haftung und Verjährung

(1) Der Steuerberater haftet nur für sein eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner eigenen Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wird dabei auf vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von Handlungen beschränkt, sofern der Steuerberater und/oder seine Erfüllungsgehilfen nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben und/oder der vom Steuerberater und/oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schaden nicht durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

(2) Der Steuerberater und der Mandant beschränken die Haftung des Steuerberaters für vermögensrechtliche Schäden, soweit diese durch Fahrlässigkeit des Steuerberaters und/oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet werden, auf 1.000.000,- Euro pro Versicherungsfall (§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Der Steuerberater unterhält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000,- Euro pro Versicherungsfall. In einer gesonderten, individuell auszuhandelnden schriftlichen Vereinbarung kann die Haftung des Steuerberaters für einen konkreten einzelnen Auftrag auch auf mindestens 250.000,- Euro begrenzt oder in der Weise geregelt werden, dass eine einzelauftragsbezogene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird, deren Deckungssumme einen Betrag von mindestens 1.000.000,- Euro übersteigt und deren Kosten der Mandant trägt.

(3) Der Steuerberater haftet gegenüber einem Dritten nur, wenn und soweit für die Weitergabe der den Schaden verursachenden Arbeitsergebnisse seine schriftliche Aufforderung oder Einwilligung gemäß § 6 Abs. 5 dieser Rahmenvereinbarung vorlag – es sei denn, dass derartige Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden und der Mandant seiner Verpflichtung nachkam, den Dritten mit der Weitergabe zeitgleich schriftlich auf die vereinbarten Haftungsbegrenzungen hinzuweisen. Elektronische Textform genügt insoweit nicht.

(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Mandanten gegen den Steuerberater nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er, soweit dies gesetzlich zulässig ist und dem Schaden kein Vorsatz zugrunde liegt, spätestens fünf Jahre nach seinem Entstehen. Umgekehrtes gilt für die Vergütungsansprüche des Steuerberaters. Soweit ein Vergütungsanspruch des Steuerberaters gegen den Mandanten nicht kraft Gesetzes einer längeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er, soweit gesetzlich zulässig, frühestens fünf Jahre nach Beendigung des zugrunde liegenden Auftrags.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters und/oder dessen Erfüllungsgehilfen beeinflussen oder gar beeinträchtigen könnte.

(2) Der Mandant ist gegenüber dem Steuerberater zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrags erforderlich ist, oder der Steuerberater dies gegenüber dem Mandanten erklärt. Insbesondere ist der Mandant verpflichtet, dem Steuerberater unaufgefordert und unverzüglich alle für die Ausführung des jeweiligen Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, so dass dem Steuerberater und/oder dessen Erfüllungsgehilfen eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Steuerberaters und/oder dessen Erfüllungsgehilfen über alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Notwendige Erklärungen hat der Mandant rechtzeitig abzugeben.

(3) Soweit der Mandant nachträglich Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder Unklarheiten hinsichtlich der dem Steuerberater und/oder dessen Erfüllungsgehilfen überlassenen Unterlagen oder Informationen feststellt, ist er verpflichtet, den Steuerberater unverzüglich darauf hinzuweisen und die betreffenden Unterlagen bzw. Informationen zu berichtigen und/oder zu vervollständigen bzw. etwaige Unklarheiten aufzuklären. Der Steuerberater ist hierbei nicht verpflichtet, eigene Ermittlungstätigkeiten ohne notwendige Anhaltspunkte vorzunehmen. Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung verwiesen.

(4) Der Mandant ist außerdem verpflichtet, bei sich aus der Tätigkeit oder Hinweisen (z. B. Informations- und Mandantenrundschreiben) des Steuerberaters und/oder dessen Erfüllungsgehilfen ergebenden Rückfragen und/oder Zweifeln rechtzeitig mit dem Steuerberater Rücksprache zu halten. Besagte Hinweise des Steuerberaters hat der Mandant unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn sich aus diesen kein unmittelbarer Bezug zu einem aktuellen Auftrag ergibt.

(5) Der Mandant verpflichtet sich, gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber der Finanzverwaltung) zukünftig weder eigene Erklärungen abzugeben noch diesen Dritten Unterlagen bzw. Informationen zu übermitteln, soweit dies dem Steuerberater erteilte und von diesem angenommene Aufträge unmittelbar oder mittelbar betrifft bzw. beeinflusst und der Steuerberater dazu nicht in Textform zugestimmt hat. Arbeitsergebnisse des Steuerberaters wird der Mandant nur nach schriftlicher Aufforderung oder mit schriftlicher Einwilligung des Steuerberaters an Dritte weitergeben – es sei denn, dass insoweit derartige Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse des Steuerberaters an einen Dritten ist der Dritte aber durch den Mandanten stets zeitgleich schriftlich auf die vereinbarten Haftungsbegrenzungen gemäß § 5 dieser Rahmenvereinbarung hinzuweisen. Elektronische Textform genügt insoweit nicht.

(6) Soweit der Steuerberater beim Mandanten in dessen Computern Datenverarbeitungsprogramme einsetzt, ist der Mandant verpflichtet, den Weisungen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme uneingeschränkt nachzukommen. Der Mandant ist nicht berechtigt, diese Programme zu vervielfältigen – es sei denn, soweit er hierfür (unter Berücksichtigung des Copyrights anderer) die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Steuerberaters erhält. Der Steuerberater bleibt auch in letzterem Falle Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht. Eine Weitergabe der Programme an Dritte ist dem Mandanten untersagt. Bei Beendigung des Mandatsverhältnisses bzw. Kündigung der vorliegenden Rahmenvereinbarung oder der damit zusammenhängenden Aufträge sind die insoweit eingesetzten Programme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich an den Steuerberater herauszugeben bzw. gespeicherte Programme unwiederbringlich zu löschen. Erfolgt die Beendigung bzw. Kündigung durch den Steuerberater, kann der Mandant die Programme jedoch insoweit gegen ein angemessenes Entgelt weiter nutzen, als dies zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen unbedingt erforderlich ist.

§ 7 Vergütung (Honorargebühren und Auslagenersatz)

(1) Die Vergütung des Steuerberaters für seine Tätigkeiten im Bereich der Vorbehaltsaufgaben gemäß § 33 StBerG bemisst sich nach der StBVV sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des Steuerberaters, es sei denn, es wurde eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen, in der übrigens auch eine geringere Vergütung als die gesetzliche Mindestgebühr vereinbart werden kann. Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine ausdrückliche Regelung erfahren, ist dagegen grundsätzlich eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen – andernfalls entsteht hierfür mindestens die übliche Vergütung nach den §§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB (die folgenden Absätze sind in diesem Falle sinngemäß anzuwenden).

(2) Der zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbarte Stundensatz für die durch den Steuerberater gemäß StBVV nach Zeitaufwand abzurechnenden Tätigkeiten sowie dessen sonstigen zeitaufwandsbezogenen Tätigkeiten beträgt, sofern für einen Auftrag keine hiervon abweichende schriftliche Vergütungsvereinbarung getroffen und auch nachfolgend nichts anderes geregelt wurde, 110,- Euro/Stunde. Für unselbständige Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung erhält der Steuerberater – soweit eine Vergütung nach der StBVV nicht anders vorgesehen und/oder anderweitig schriftlich vereinbart worden ist, folgende Stundensätze:

a) Steuerberater/in:	110,- Euro/Stunde
b) Steuerfachwirt/in oder Bilanzbuchhalter/in:	80,- Euro/Stunde
c) Steuerfachangestellte/r:	70,- Euro/Stunde
d) Buchhalter/in oder Hilfskraft in Steuersachen:	60,- Euro/Stunde
e) Bürokraft oder Sekretär/in:	50,- Euro/Stunde
f) Auszubildende/r oder Praktikant/in:	40,- Euro/Stunde

(3) Dem Steuerberater steht auch ein angemessener Vergütungsanspruch für die Beiziehung von selbständigen Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung zu. Dieser entspricht grundsätzlich dem Vergütungsanspruch nach den Abs. 1 und 2, mindestens aber den dem Steuerberater hierdurch entstehenden Kosten.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 vereinbarten Stundensätze werden durch den Steuerberater im Sechs-Minuten-Takt abgerechnet (soweit zulässig, üblich und angemessen), wobei je Kalendertag in Summe angefangene sechs Minuten nach dem Ermessen des Steuerberaters aufgerundet werden können, und erhöhen sich – ohne weitere, gesonderte Vereinbarung – ab dem 01.01. eines jeden zukünftigen Kalenderjahres mit gerader Jahreszahl um jeweils 5,- Euro/Stunde.

(5) Für Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen auftragsbezogener Geschäftsreisen steht dem Steuerberater ein Vergütungsanspruch in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Pauschalbeträge zu, bei hierbei erforderlichen Übernachtungen die Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten.

(6) Dem Steuerberater steht eine jährliche Auslagenpauschale für Telefon-, Telefax-, E-Mail-, Porto-, Kopier- und Scankosten für jeden Einzelauftrag in Höhe von bis zu 20,- Euro zu, die der Steuerberater nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, soweit keine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und/oder der Steuerberater diese Kosten nicht konkret nach der StBVV abrechnet. Im Übrigen sind ihm die tatsächlich entstandenen Auslagen zurück zu erstatten.

(7) Der Steuerberater ist berechtigt, für die entstandenen sowie die voraussichtlich entstehenden Vergütungsansprüche einen angemessenen Vorschuss zu verlangen, den der Steuerberater nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen bestimmt.

(8) Endet ein Auftrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so erhält der Steuerberater einen Anteil der Vergütung, welcher dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entspricht, mindestens aber eine Vergütung analog der Abs. 2 bis 7 für den insoweit bereits entstandenen und ggf. nachträglich noch entstehenden Zeitaufwand bzw. für die insoweit bereits entstandenen und ggf. nachträglich noch entstehenden Kosten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Sämtliche Vergütungsansprüche des Steuerbersaters verstehen sich netto zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit in der Regel 19%). Ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer, erklärt sich der Mandant bereits an dieser Stelle mit einer entsprechenden Änderung der Brutto-Vergütung des Steuerbersaters einverstanden. Des Weiteren stimmt der Mandant zu, dass Rechnungen seitens des Steuerbersaters ausschließlich in Textform erstellt werden können.

(10) Sämtliche Vergütungsansprüche des Steuerbersaters sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – sofort nach Eingang der jeweiligen Rechnung beim Mandanten frei von jeglichen Abzügen zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeitseintritt, frühestens eine Woche nach Rechnungsstellung, erfolgt dann eine Zahlungserinnerung seitens des Steuerbersaters in Textform. Frühestens eine Woche nach dieser Zahlungserinnerung wird dann die erste Mahnung verschickt sowie frühestens eine weitere Woche später dann die zweite und zugleich letzte außergerichtliche Mahnung. Für jede Mahnung erhält der Steuerbersater eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 10,- Euro. Nach erfolgloser Mahnung – sei es die erste, zweite oder dritte – kann der Steuerbersater nach freiem Ermessen ein Inkassounternehmen hinzuziehen und/oder ein gerichtliches Beitreibungs- bzw. Vollstreckungsverfahren einleiten. § 9 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ist insoweit dann sinngemäß anzuwenden. Etwaige Schadensersatz- und gesetzliche Zinsansprüche des Steuerbersaters bleiben davon ebenso unberührt wie § 12 Abs. 4 und 5 dieser Vereinbarung.

(11) Wird ein vom Steuerbersater eingeforderter Vergütungsanspruch oder Vorschuss nicht oder nur teilweise gezahlt und insoweit vom Mandanten auch nicht in zulässiger Weise gemäß § 9 Abs. 2 aufgerechnet oder zurückbehalten, kann der Steuerbersater seine weitere Tätigkeit für den Mandanten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einstellen, bis der Vergütungsanspruch oder Vorschuss in voller Höhe eingegangen ist. Der Steuerbersater ist verpflichtet, seine Absicht, die weitere Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten frühzeitig bekannt zu geben bzw. diesem eine angemessene Zahlungsfrist zu stellen, wenn dem Mandanten aus einer Einstellung der Tätigkeit Nachteile erwachsen können. In diesem Falle ist der Mandant darauf hinzuweisen, dass ihm aus einer Einstellung der Tätigkeit Nachteile erwachsen können, und über die Einstellung der Tätigkeit gesondert zu unterrichten. Das Kündigungsrecht gemäß § 12 Abs. 5 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 8 Vergütungsvereinbarung

(1) Für die Erledigung von Rückfragen und Beleganforderungen (vor allem seitens des Finanzamts) wird durch den Steuerbersater eine Zeitgebühr berechnet. § 7 Abs. 2 bis 4 gelten hierfür sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Prüfung und Erörterung der Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln sowie für die Einlegung, Bearbeitung und Rücknahme von Rechtsmitteln inclusive der Mitwirkung insoweit.

§ 9 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung von Vergütungsansprüchen

(1) Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Steuerberater die gegenüber dem Mandanten entstandenen Vergütungsansprüche an Dritte, insbesondere an eine Verrechnungsstelle, ein Factoring- oder ein Inkassounternehmen, abtreten kann. Dem Steuerberater ist es ausdrücklich erlaubt, diesem Dritten sämtliche zur Forderungsbeitreibung erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen zukommen zu lassen. Der Mandant stellt den Steuerberater insoweit von der Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes einschließlich der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung frei. § 10 Abs. 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

(2) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Mandanten ist hinsichtlich eines Vergütungsanspruchs oder Vorschusses des Steuerberaters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig. Entsprechendes gilt im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Vereinbarung.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Mandanten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung eines Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren – es sei denn, der Mandant entbindet den Steuerberater insoweit schriftlich von dieser Verpflichtung. Berichte, Gutachten und sonstige Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit darf der Steuerberater Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses bzw. nach Kündigung dieser Rahmenvereinbarung fort. Bei der Hinzuziehung von Erfüllungsgehilfen nach § 3 dieser Vereinbarung hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters oder dessen Erfüllungsgehilfen erforderlich ist. So ist der Steuerberater z. B. insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder seiner Bürohaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Er darf in diesem Zusammenhang auch Kopien von Unterlagen übergeben.

(4) Für den Fall, dass sich der Steuerberater zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität seiner Kanzlei einem Zertifizierungsverfahren unterziehen will, erteilt der Mandant bereits an dieser Stelle seine Zustimmung, dass Dritte über die von ihm vorhandenen Daten Kenntnis erhalten, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch bezüglich des (möglichen) Kanzleierwerbers im Rahmen einer (beabsichtigten) vollständigen oder teilweisen Kanzleiveräußerung sowie im Rahmen der Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft oder Beteiligung an einer solchen seitens des Steuerberaters.

§ 11 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Sämtliche Unterlagen des Mandanten sind seitens des Steuerberaters unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren. Der Steuerberater ist verpflichtet, die Handakten auf die Dauer des Mandats sowie auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Mandats aufzubewahren. Letztere Verpflichtung erlischt jedoch, soweit der Mandant die Handakten in Empfang genommen hat oder der Steuerberater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten abzuholen, und der Mandant dieser Aufforderung nicht spätestens binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist. Sofern Unterlagen durch den Steuerberater entsorgt werden, hat dies jedoch gleichfalls unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.

(2) Nach Beendigung des Mandats kann der Mandant vom Steuerberater schriftlich die Herausgabe der Handakten sowie sämtlicher Original-Unterlagen, die er diesem übergeben oder die dieser aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, verlangen und hat jene dann innerhalb einer angemessenen Frist beim Steuerberater abzuholen – auf Verlangen gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Gleiches gilt, soweit der Steuerberater den Mandanten zur Abholung von Unterlagen auffordert.

(3) Der Steuerberater ist gegenüber dem Mandanten erst nach vollständiger Zahlung sämtlicher Vergütungsansprüche zur Herausgabe der auftragsbezogenen Unterlagen sowie der Handakten verpflichtet. Unterlagen, die ausschließlich mit Aufträgen zusammenhängen, für die der Steuerberater seinen Vergütungsanspruch bereits in voller Höhe erhalten hat, werden von diesem Zurückbehaltungsrecht jedoch nicht umfasst und sind dem Mandanten unverzüglich auszuhändigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Steuerberaters bleiben davon unberührt.

(4) Soweit eine Zurückbehaltung von Unterlagen durch den Steuerberater zulässig ist, ist der Mandant lediglich berechtigt, sich die zur Vornahme fristwahrender Handlungen, zur Abwendung von Rechtsnachteilen und/oder infolge anderer besonderer Umstände, welche das Zurückhalten als treuwidrig erscheinen lassen, unbedingt erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten durch den Steuerberater kopieren und sich diese Kopien – Zug um Zug gegen Barzahlung der dadurch entstehenden Vergütungsansprüche des Steuerberaters nach § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Rahmenvereinbarung – aushändigen zu lassen. Im Falle einer Herausgabe von Unterlagen ist der Steuerberater berechtigt, sich Kopien der herausgegebenen Unterlagen anzufertigen und einzubehalten. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

(5) Handakten im vorstehenden Sinne sind alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien und für Schriftstücke, die der Mandant bereits im Original oder in Kopie erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken des Steuerberaters angefertigte Arbeitspapiere.

§ 12 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung

(1) Diese Rahmenvereinbarung wird mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet erst durch ihre wirksame Kündigung. Ein auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung erteilter Auftrag endet dagegen durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit und/oder durch wirksam erfolgte Kündigung. Sowohl diese Rahmenvereinbarung als auch sämtliche Aufträge enden dagegen nicht durch den Tod, den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder – im Falle einer Gesellschaft – die Auflösung des Mandanten oder des Steuerberaters, es sei denn, der jeweilige Rechtsnachfolger widerspricht dieser Fortführungsklausel in Textform innerhalb von einem Monat nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dessen Bekanntwerden.

(2) Jede Vertragspartei ist grundsätzlich berechtigt, die Rahmenvereinbarung oder einzelne auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilte Aufträge mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Wurde der Steuerberater vom Mandanten jedoch mit Finanzbuchhaltungsarbeiten beauftragt, verlängert sich diese Frist auf vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Maßgebend für die Fristeinhaltung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Empfänger. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Mit Wirksamkeit der Kündigung der vorliegenden Rahmenvereinbarung gelten zugleich auch das gesamte Mandatsverhältnis und alle auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Aufträge als gekündigt. Einer gesonderten Kündigung der dem Steuerberater durch den Mandanten insoweit erteilten Aufträge bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Kommt der Mandant mit der Annahme einer vom Steuerberater auftragsgemäß angebotenen Leistung oder mit der Zahlung eines Vergütungsanspruchs des Steuerberaters in Verzug oder unterlässt er die ihm gemäß § 6 dieser Rahmenvereinbarung obliegende Mitwirkung, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Mandatsverhältnisses oder des betreffenden einzelnen Auftrags nach Ablauf der Frist ablehnt.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Abs. 2 und/oder nach Ablauf der Frist nach Abs. 4 darf der Steuerberater – im letzteren Fall entsprechend den Angaben in seiner Erklärung – die Rahmenvereinbarung oder den betreffenden Auftrag fristlos bzw. zu dem von ihm bestimmten von Abs. 2 abweichenden Zeitpunkt kündigen. Ein Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der durch die außerordentliche Kündigung, den Verzug und/oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des dadurch verursachten Schadens bleibt unberührt – auch dann, wenn der Steuerberater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 13 Schriftformerfordernis

Andere als die in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen bestehen derzeit nicht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sowie zukünftige Nebenabreden, insbesondere davon abweichende Auftragsbestimmungen, bedürfen der Schriftform – es sei denn, es wurde hierfür vorstehend ausdrücklich die Textform vereinbart. Dies gilt auch für die etwaige Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die besagte Bestimmung in diesem Falle rückwirkend durch eine wirksame zu ersetzen bzw. zu ergänzen, deren Zweck dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Bestimmung am nächsten kommt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters. Für den Fall, dass der Mandant ein Kaufmann, Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, vereinbaren die Vertragsparteien für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung oder dem Mandatsverhältnis als ausschließliche Zuständigkeit das für den Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters zuständige Amts- und/oder Landgericht. Davon unabhängig ist der Steuerberater berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mandanten Klage zu erheben.

(2) Es besteht keine Verpflichtung und auch keine Bereitschaft des Steuerberaters zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Es besteht jedoch eine Empfehlung und auch grundsätzliche Bereitschaft des Steuerberaters zur Vermittlung seitens der Steuerberaterkammer München als zuständige Aufsichtsbehörde.

(3) Für diese Rahmenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage erteilten Aufträge sowie für deren Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Lindau (Bodensee), den __.__.20__

(Mandant)

(Steuerberater)